

Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)

§ 1

Vertragsverhältnis

- 1) Der Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden „Stadt“ genannt) obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Aufgrund von Zweckvereinbarungen hat sie zusätzlich die Erfüllung von Abwasserbeseitigungsaufgaben außerhalb ihres Stadtgebietes übernommen.
- 2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflichten bedient sich die Stadt der Abwassergesellschaft Magdeburg mbh (nachfolgend AGM genannt). Diese führt die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages sowie der nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
- 3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die nach der Entwässerungssatzung der Stadt dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Bei Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen wird sich die AGM rechtzeitig vorher mit der Stadt ins Benehmen setzen.

§ 2

Vertragspartner, Kunde

- 1) Der Abwasserentsorgungsvertrag wird mit dem jeweiligen Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes bzw. der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder mit dem Erbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten zum Abschluss gebracht (nachstehend „Kunde“ genannt).
- 2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, wie etwa einem Pächter oder einem Mieter zum Abschluss gebracht werden, sofern sich der Eigentümer gegenüber der AGM ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 3) Für den Fall, dass an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes tritt, wird der Abwasserentsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet dann gegenüber der AGM als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der AGM abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der AGM unverzüglich mitzuteilen; der AGM ist eine schriftliche Verwaltungsvollmacht zu übergeben. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der AGM auch für die übrigen Miteigentümer rechtswirksam.
- 4) Absatz 3) gilt für den Fall entsprechend, dass das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitshand Eigentum oder Bruchteilseigentum).
- 5) Für den Fall, dass der Kunde nicht im Inland wohnt, ist er verpflichtet, gegenüber der AGM einen Zustellungsbevollmächtigten, der seinen allgemeinen Wohnsitz im Inland unterhält, zu benennen.
- 6) In den Fällen von Absatz 3) und Absatz 5) ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel in der Person des Bevollmächtigten unverzüglich der AGM anzuzeigen.
- 7) Für den Fall, dass an die Stelle der AGM ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Die AGM ist jedoch verpflichtet, diesen Unternehmenswechsel öffentlich bekannt zugeben.
- 8) Für den Fall der Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei AGM. Die Kündigung bedarf dabei der Schriftform und hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Für den Fall der Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, der AGM den Käufer zu benennen.

§ 3

Vertragsschluss

- 1) Der Abwasserentsorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kann auch durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zu Stande kommen, soweit die AGM nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Für den Fall des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen unverzüglich gegenüber der AGM mitzuteilen. Die AGM ist in diesem Fall berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Festlegungen zu Lasten des Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Abwasservorbehandlungsanlage, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen der AGM. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2 dieser Bedingungen.
- 2) Die AGM ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen diese dem Abwasserentsorgungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.
- 3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4

Einleitungsbeschränkungen

- 1) In die öffentlichen Abwasseranlagen und die abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen, die Gesundheit des mit der Abwasserentsorgung beschäftigten Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlammes oder die Einhaltung der für öffentliche Abwasseranlagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Werte gefährden. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, wie Bauschutt, Sand, Schlämme, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreitet oder die Baustoffe der Abwasseranlagen angreift oder den Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren kann,
 - d) Abwasser und Abprodukte aus Ställen, Dunggruben und Sammelgruben (z.B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft) sowie biologischen Kleinkläranlagen,
 - e) Abwasser, das wärmer als 35°C ist,
 - f) pflanzen-, gewässer- oder bodenschädliches Abwasser,
 - g) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte überschreiten.
- 3) Die in Absatz 2) mit Ausnahme von in e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, soweit sie von dort in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können. Es ist untersagt, Niederschlagswasser in die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage einzuleiten.
- 4) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser, nach näherer Maßgabe von § 5, einzubauen und zu betreiben.
- 5) Die AGM kann bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festlegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte festgesetzt werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

- 6) Die AGM kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1) bis 5) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.
- 7) Die AGM kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in § 4 Absatz 1) und 2) festgelegten Eigenschaften aufweisen; erforderlichenfalls kann die AGM die Abwässer von der Einleitung ausschließen. Lässt sich eine ausreichende Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, kann AGM die Einleitung befristet und/oder nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulassen.
- 8) Wenn der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage, wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer, es erfordert, kann die AGM weiter verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- 9) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- 10) Wenn sich die Art, Menge oder Zusammensetzung des Abwassers ändern, hat der Kunde dies unaufgefordert und unverzüglich der AGM schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat der Kunde die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so kann AGM die Aufnahme dieses Abwassers versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- 11) AGM kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Regenwasser-/Mischwasserkanal) vorhanden ist oder geschaffen werden soll und die zugelassene Niederschlagswasserabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Mengen nicht aufnehmen können.

- 12) Der Anschluss von Drainageentwässerungen eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.

§ 5

Abwasservorbehandlungsanlagen

- 1) Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Stell- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten oder Fette in die Kanalisation gelangen können, sind, gemäß den gültigen Vorschriften, mit Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheidern oder anderen Vorbehandlungsanlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu versehen (Abscheider). Für den Ein- und Abbau dieser Abscheider sind insbesondere die jeweils geltenden DIN-Normen sowie der jeweilige Stand der Technik maßgebend.
- 2) Die Abscheider sind durch den Betreiber der Abwasservorbehandlungsanlage mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Nachweisbuch einzutragen und auf Verlangen vorzulegen. Das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probennahmeschacht oder eine Probennahmeeinrichtung vorhanden sein. Das vorbehandelte Abwasser ist dem Schmutz-/Mischwasserkanal zuzuführen.
- 4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, kann AGM die weitere Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen untersagen.
- 5) Die Rückstände aus Abwasservorbehandlungsanlagen sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften von einem geeigneten Unternehmen zu entsorgen und dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Über die Entsorgung ist ein Nachweisbuch zu führen; die Entsorgungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren, das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6

Entwässerungsantrag

- 1) Zustimmungen nach § 7 bedürfen eines Antrages (Entwässerungsantrag). Antragsvordrucke sind bei AGM erhältlich. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Entwässerungsantrag sowie die geforderten Antragsunterlagen sind von den Kunden bei AGM einzureichen. Soll Schmutzwasser nicht häuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- und Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichenden Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäusern, Laboratorien u.ä. (Indirekteinleiter), eingeleitet werden, ist der Antrag auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Kunden identisch ist.
- 2) Nach Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges oder der Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben (z.B. Neubauten) ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplantem Baubeginn einzureichen.
- 3) Wenn die Veränderung eines genehmigten Anschlusses durch eine Veränderung der Ausgestaltung der Abwasseranlagen (z.B. Lage, Dimension, Entwässerungsverfahren) erforderlich wird, kann AGM auf einen Entwässerungsantrag verzichten. Der Kunde hat auf Anforderung jedoch Inhalt und Umfang der notwendig werdenden Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage mitzuteilen.
- 4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern
 - a) Eigentüternachweis (aktueller Grundbuchauszug) mit Flurstücksangabe;
 - b) ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, möglichst im Maßstab nicht kleiner als 1:500, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Gemarkung/Flur/Flurstück
 - Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen

- Lage der vorhandenen und geplanten abwassertechnischen Anlagen innerhalb und außerhalb des Gebäudes (Grundstücksentwässerungsanlage) für Schmutz-/Misch- oder Niederschlagswasser, ggf. der Regenwasserzisterne oder Versickerungsanlage, sowie der Anschlusskanäle einschließlich Übergabeschächte
 - bei dezentral zu entsorgenden Grundstücken die Lage der dezentralen Abwasseranlage (abflusslose Sammelgrube)
 - vorhandener oder vorgesehener Baumbestand in der Nähe von Abwasserleitungen
 - Abwasserleitungen sind unterschiedlich farblich zu kennzeichnen, nämlich Schmutzwasserleitungen braun, Mischwasserleitungen violett und Niederschlagswasserleitungen blau;
- c) ein Schnittplan möglichst im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;
- d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung, unter Angabe der lichten Weite und des Materials, erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen;
- e) Niederschlagswassererfassungsbogen als Grundlage für die Berechnung und Bemessung des Niederschlagswassereinleitungsentgeltes;
- f) sind Niederschlagswassernutzungsanlagen als 2. Wasserkreislauf geplant, ist dem Entwässerungsantrag eine schematische Darstellung der geplanten Niederschlagswassernutzungsanlage sowie die Genehmigung des Gesundheitsamtes beizufügen;
- g) sind Regenwasserversickerungsanlagen gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 geplant (z.B. Rigolen- oder Schachtversickerung), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde einzuholen und dem Entwässerungsantrag als Kopie beizufügen;
- h) Gestattungen gem. § 7 Abs. 2 dieser AEB;
- i) bei dezentral zu entsorgenden Grundstücken die Übergabe technischer Unterlagen zur abflusslosen Sammelgrube.

2. Bei Wohn-/Geschäftshäusern oder sonst gewerblich genutzten Grundstücken sind darüber hinaus, soweit zur Prüfung des Antrages erforderlich, beizufügen:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Anzahl der Bewohner,
 - Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen (Erfassungsbogen);
 - b) Berechnung des gesamten Abwasseranfalles (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser), bei geplanter Niederschlagswasserversickerung/-rückhaltung Vorlage des Versicherungs- bzw. Rückhaltenachweises;
 - c) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt;
 - d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- 5) AGM kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn diese zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich sind. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.

§ 7
Zustimmung zur Entwässerung
und
zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

- 1) Die Zustimmung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung sowie zur Schmutzwassereinleitung in eine abflusslose Sammelgrube wird von AGM auf der Grundlage der AEB erteilt.

Die Einleitung aus einem zweiten Wasserkreislauf gemäß § 5 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt ist zusätzlich genehmigungspflichtig, unter Beachtung der DIN 1988. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

AGM entscheidet im Rahmen der Zustimmung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen bzw. wie das anfallende Abwasser zu entsorgen ist.

- 2) Für ein Grundstück, welches nicht unmittelbar an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist zur Herstellung des Anschlusses bei Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Flächen eine Gestattung vorzulegen. AGM kann solchen Anschlüssen zustimmen, wenn dadurch nicht das Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt wird und der Kunde die erhöhten Kosten zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusskanals übernimmt.
- 3) AGM kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Die Zustimmung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Kunden. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 4) Sofern eine Einleitung der Genehmigung nach § 152 WG-LSA in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung und der Kommunalabwasserverordnung bedarf, fordert AGM unabhängig davon mit der Zustimmung die Einhaltung der nach § 4 geltenden Grenzwerte. Eine aufgrund der genannten Vorschriften erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung nach den AEB. Der Kunde ist verpflichtet, eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Genehmigung innerhalb eines Monats nach Zugang an AGM auszuhändigen.
- 5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit Zustimmung der AGM hergestellt oder geändert werden. Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn AGM ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Zustimmung und den Bestimmungen der AEB auszuführen.

- 7) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 8

Anschlusskanäle

- 1) Jedes Grundstück muss grundsätzlich mindestens einen eigenen revisionsfähigen Anschlusskanal mit Übergabeschacht als unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen haben. Die lage- und höhenmäßige Anordnung sowie lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt AGM. Der Übergabeschacht wird auf dem zu entwässernden Grundstück bis grundsätzlich maximal 3 m hinter der Grundstücksgrenze hergestellt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe.

- 2) AGM lässt den Anschlusskanal für das Schmutz-/Niederschlagswasser einschließlich des Übergabeschachtes herstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führt AGM selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Kunden aus. Die Kosten sind der AGM in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten. AGM erteilt darüber eine Rechnung. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals. AGM stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Auf den Kostenerstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Dies gilt entsprechend, wenn die Verlegung eines zusätzlichen Anschlusskanals erforderlich wird. Soweit möglich, werden Wünsche der Kunden gegen Erstattung der Mehrkosten berücksichtigt. Die Anschlusskanäle einschließlich der Übergabeschächte gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen von AGM und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in deren Eigentum. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet das Eigentum von AGM an der Grundstücksgrenze.

- 3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zum betriebsfertigen Abwasserkanal, so kann AGM von dem Kunden auf seine Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen.

- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem der Zustimmung zugrunde liegenden Plan erfordern können, so hat der Kunde den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendigen Aufwand zu tragen. Hierüber wird der Kunde informiert. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn eine getrennte Entwässerung der Grundstücke zu einem technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Diese Ausnahme setzt voraus, dass sich die beteiligten Kunden verpflichten, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Kunde darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- 6) Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen, auch wenn sie durch private Grundstücke verlaufen, sind ausschließlich AGM bzw. den von ihr beauftragten Dritten vorbehalten.
- 7) AGM hat den Anschlusskanal zu unterhalten und in diesem auftretende Abflussstörungen sowie Schäden zu beseitigen. Der Kunde hat die Kosten für die Beseitigung von ihm verursachter Schäden oder Verstopfungen zu erstatten.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den technischen Baubestimmungen zu errichten und zu betreiben. Beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen und bei der Zusammenführung dieser sollen Revisionsöffnungen eingebaut werden. Das Gleiche gilt bei Richtungsänderungen der Grundleitungen.
- 2) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Kunde. Bei Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage hat der Kunde auf seine Kosten binnen 6 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der AGM entleeren und reinigen zu lassen.

- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur von dazu befähigten Fachbetrieben nach den geprüften und durch Zustimmung genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. AGM kann den Nachweis der Befähigung des Fachbetriebes fordern. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage darf bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erst begonnen werden, nachdem die Anschlusskanäle vom betriebsfertigen Abwasserkanal bis einschließlich Übergabeschacht bzw. bei Grenzbebauung bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind. Wird im Einvernehmen mit AGM eine Änderung durchgeführt, so sind spätestens zur Schlussabnahme Bestandsunterlagen vorzulegen.
- 4) Besteht keine Möglichkeit zur Anordnung eines Übergabeschachtes (z. B. Grenzbebauung), bestimmt AGM die Lage und Art der Revisionseinrichtung.
- 5) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind AGM rechtzeitig – mindestens 12 Werktage vorher – anzuzeigen.
- 6) Abflusslose Sammelgruben sind der AGM vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzuzeigen.
- 7) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch AGM in Betrieb genommen werden. Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein. Sind die Anlagen am Abnahmetermin bereits überschüttet, sind sie auf Anordnung von AGM freizulegen. Über die Abnahme stellt AGM eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von AGM zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage gem. DIN 1986-30 ist vor Inbetriebnahme auf Kosten des Kunden zu erbringen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Kunden nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 8) AGM kann, wenn dies für die Abnahme oder Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig ist, vom Kunden die Mitwirkung und die Bereitstellung der dazu erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bzw. die Übernahme der erforderlichen Kosten für diese Leistungen verlangen, wenn die Mitwirkung des Kunden oder die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte in nicht ausreichendem Maße erfolgt. Die Ankündigung der Abnahme oder Überprüfung erfolgt in diesem Falle mindestens mit einer Frist von einer Woche.

- 9) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen bzw. Feststellung von baulichen Mängeln, sind vom Kunden zu tragen.
- 10) Die Herstellung, die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Kunden und erfolgen auf dessen Kosten. AGM kann von dem Kunden einen Nachweis hierüber fordern. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, können AGM oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Kunden die erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

Die Kosten für evtl. im öffentlichen Verkehrsraum bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen trägt ebenfalls der Kunde. Die Arbeiten an diesen Leitungen sind rechtzeitig vor Beginn durch den Kunden bei AGM anzuzeigen.

- 11) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen sind verboten.
- 12) Wenn ein bestehender Anschluss wegen einer Veränderung der Ausgestaltung der öffentlichen Abwasseranlagen oder wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geändert werden muss, hat der Kunde seine Grundstücksentwässerungsanlage auf Anordnung von AGM anzupassen.
- 13) Die Rückstauenebene ist mindestens die Oberkante Straße vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz-/Misch- und Niederschlagswasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Kunden gegen Rückstau gesichert sein.
- 14) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Kunde AGM innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- 15) Wer Abwasser über seine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser AEB enthalten sind, hat nach Aufforderung durch AGM über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben.

AGM oder ein von ihr beauftragter Dritter ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Wird im Ergebnis der Untersuchung der Verdacht bestätigt, hat der Kunde die Kosten der durchgeführten Untersuchung zu tragen.

- 16) Der Kunde oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat AGM für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage alle Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. AGM oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.

§ 10

Dezentrale Abwasseranlagen

- 1) Vom Kunden ist für die abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage ein Betriebstagebuch zu führen. Dort sind Entleerungen (Sammelgruben bei Bedarf, Kleinkläranlagen mindestens ein Mal pro Jahr), Wartung, Kontrolle etc. einzutragen. Es ist auf Verlangen der AGM vorzulegen.
- 2) Der Kunde hat mit AGM rechtzeitig (mindestens fünf Werktage vorher) einen Entleerungstermin zu vereinbaren.
- 3) Eine Entleerung durch AGM erfolgt nur, wenn die abflusslose Sammelgrube mindestens zu $\frac{3}{4}$ ihres Fassungsvermögens gefüllt ist.
- 4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Schmutzwasser- und/oder Fäkalschlammeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

- 5) Die Zuwegung zum zu entsorgenden Grundstück muss mindestens 3 m breit sein und eine ausreichende Tragfähigkeit für das Entsorgungsfahrzeug besitzen. Darüber hinaus erfolgt die Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen nur bis zu einer Entfernung von 70 m zwischen Entsorgungsfahrzeug und Anlage.
- 6) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. AGM kann die verkehrssichere Herstellung der abflusslosen Sammelgruben und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- 7) Den Mitarbeitern von AGM und den von ihr beauftragten Dritten ist zum Abfahren des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes ungehindert Zugang zu den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen zu gewähren.

§ 11

Auskunfts- und Meldepflichten

- 1) Der Kunde und der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat AGM in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) bei Auftreten einer Gefahr bzw. nach Feststellung von Abflussstörungen in Anschlusskanälen,
 - b) wenn sich die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers verändert, schädliche oder gefährliche Stoffe gem. § 4 Abs. 1 in die öffentliche Abwasseranlage oder die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen,
 - c) bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes sowie über Beginn und Ende einer Abwassereinleitung in die Abwasseranlagen.

Die Meldungen zu b) und c) haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

- 2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück bzw. jeder Wechsel des sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ist durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer bzw. den zur Nutzung Berechtigten binnen zwei Wochen bei AGM anzuzeigen. Erhält AGM von dem Eigentumswechsel bzw. vom Wechsel des Nutzungsberechtigten keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- 3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflussloser Sammelgruben und Kleinkläranlagen oder Teilen davon hat der Kunde AGM mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten für das Verschließen und Beseitigen der Anschlusskanäle hat der Kunde zu tragen.
- 4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Bundesseuchengesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragen werden können, hat der Kunde das Schmutzwasser auf seine Kosten nachweislich desinfizieren zu lassen.

§ 12

Umfang der Abwasserentsorgung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- 1) Unter den Voraussetzungen des § 4 und den Vorgaben in der Einleitungszustimmung ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die AGM durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AGM hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- 3) Die AGM hat den Kunden, bei einer nicht auf Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung, rechtzeitig in geeigneter Weise, etwa durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und AGM diese nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 13

Haftung

- 1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet AGM aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von AGM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AGM oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- 2) Der Kunde oder Betreiber hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen dieser AEB zu sorgen. Er haftet gegenüber der AGM für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder durch Nichtbeachtung der AEB beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die AGM von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) AGM haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Abwasserentsorgungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der AGM den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter nach dem Verursacherprinzip für den entstandenen Schaden.
- 5) Der Kunde ist verpflichtet, der AGM den Eintritt von Schäden unverzüglich zu melden.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- 1) Der Kunde hat, im Rahmen des Wassergesetzes LSA für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich des erforderlichen Zubehörs sowie sonstige Schutzmaßnahmen, gegen Entschädigung zu dulden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Eine Entschädigungszahlung durch AGM erfolgt nur in den Fällen, in denen das betreffende Grundstück nach Inkrafttreten dieser AEB zum Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen wird.
- 2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Kunde kann die Verlegung der nach Absatz 1) errichteten Anlagen verlangen, wenn sie für ihn an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Kunde zu tragen. Erfolgte die Grundstücksbenutzung durch die AGM, ohne dass diese an den Kunden eine Entschädigung zu zahlen hatte, also unentgeltlich, muss AGM die Verlegungskosten tragen. Eine Kostentragung durch AGM erfolgt nur in den Fällen, in denen die zu verlegenden Anlagen gemäß Absatz 1 nach Inkrafttreten dieser AEB errichtet wurden.

- 4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder die Anlagen auf Verlangen der AGM noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AGM die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Der Kunde hat der AGM auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.
- 2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1) betrifft insbesondere Angaben zu
 1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Mängel, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen.
- 3) Die AGM kann an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen zu der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden zur Ermittlung und Prüfung aller abwassertechnischen Anlagen nebst Zubehör zu gewähren. Die Mitarbeiter der AGM oder die in ihrem Auftrag tätigen Dritten haben sich auf Verlangen durch einen von AGM ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 16

Abrechnung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und alle daraus entstehenden oder erforderlichen Leistungen und Aufwendungen werden Entgelte für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder diese nutzen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten der AGM. Das Entgelt wird nach Wahl der AGM monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise geltende Abwassermenge zeitanteilig berechnet.
- 3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung im Sinne des § 17 Abs. 2 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist das zu viel berechnete Entgelt zu erstatten bzw. das zu wenig berechnete Entgelt nachzuzahlen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre, gerechnet ab Feststellung des Fehlers, beschränkt.
- 4) Auf die Entgelte können anteilig für einzelne Abschnitte des Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen verlangt werden. Diese können entsprechend der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im letzten oder vorletzten Erhebungszeitraum, hilfsweise nach der Inbetriebnahme dieser öffentlichen Abwasseranlagen in vergleichbaren Fällen, erhoben werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

§ 17

Bemessungsgrundlage der Schmutzwasserentgelte

- 1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben, von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen und gewerblichen Zwecken dienen, wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Ab-

wasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist die Schmutzwassermenge in Kubikmetern.

- 2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Es gilt zur Entgeltberechnung der modifizierte Frischwassermaßstab. Der modifizierte Frischwassermaßstab ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auf der Annahme beruht, dass typischerweise das Verhältnis der den angeschlossenen Grundstücken zugeführten Frischwassermengen dem Verhältnis der von den gleichen Grundstücken in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassermengen entspricht.
- 3) Die Berechnung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens.
- 4) Bei der Versorgung über private Wasserversorgungsanlagen erfolgt die Berechnung des Entgelts auf der Grundlage geeichter Nebenzähler. Werden Nutzungsanlagen für gesammeltes Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so ist die genutzte Wassermenge ebenfalls durch einen oder mehrere geeichten Nebenzähler nachzuweisen. Für diese Menge wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Nebenzähler sind durch eine zugelassene Fachfirma unter Beachtung der eichrechtlichen Vorschriften auf Kosten des Kunden zu installieren. Die Ablesung der Nebenzähler erfolgt im Zuge der Jahressabrechnung durch AGM oder den beauftragten Dritten.
- 5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge unter Zugrundelegung des Trinkwasserverbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Zählers nicht ermöglicht wird. Das Gleiche gilt bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler.
- 6) Wenn AGM im begründeten Ausnahmefall auf Antrag auf Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann AGM als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. AGM ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- 7) Für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen zum Zwischenlagern oder Ablagern von Abfällen sowie aus Vorbehandlungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- 8) Das Entgelt für die Entnahme, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die nicht dem dauernden Wohnen und nichtgewerblichen Zwecken dienen, und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird das Entgelt nach der entnommenen und abgefahrenen Schmutzwasser-/Fäkalschlammmenge in Kubikmetern erhoben.

§ 18

Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages

- 1) Für Abwasser, das die Konzentrationen der in der

Anlage 1

aufgeführten Grenzwerte überschreitet, werden Starkverschmutzerzuschläge gemäß der

Anlage 2

als besonderes Entgelt erhoben.

- 2) Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages werden folgende Festlegungen getroffen:
 - a) Die in der Anlage 2 aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe und sonstigen Parameter werden halbjährlich ermittelt. Die Probenahmen und Untersuchungen erfolgen durch AGM oder durch von ihr beauftragte Dritte. Bei Grenzwertüberschreitungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - b) Bei mehreren Einleitungsstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert erhoben. Die entgeltpflichtige Abwassermenge nach Abs. 1 und § 17 Abs. 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

- c) Macht der Kunde geltend, dass sich durch Veränderungen der Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen der Produktion die Konzentration der in der Anlage 1 aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe und sonstigen Parameter im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt AGM nach Ablauf des in a) genannten Zeitpunktes auf Antrag und Kosten des Kunden eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Entgeltberechnung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- 3) Für Abwasser, das die Konzentration der in Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte von Schadstoffen, die nicht in der Anlage 2 enthalten sind, überschreiten, ist die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen unzulässig.

§ 19

Bemessungsgrundlage des Niederschlags- und Grundwasserentgelts

- 1) Das Niederschlagswasserentgelt wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist die Niederschlagswassermenge in Kubikmetern nach der

Anlage 3.

Für das gemäß § 17 Abs. 4 genutzte Niederschlagswasser wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

- 2) Der Anteil des Niederschlagswassers an der Abwassermenge wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen. Der Kunde hat AGM auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang dieser Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs dieser Flächen hat der Kunde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Kommt der Kunde seinen Mitteilungspflichten nicht fristgemäß nach, so kann AGM den Umfang dieser Flächen schätzen oder auf Kosten des Kunden ermitteln. Ändern sich die vorstehend genannten Bemessungsgrundlagen, so vermindert oder erhöht sich das Entgelt vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats entsprechend.

- 3) Für die befristete Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Zählerständen oder Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung. Die Aufzeichnungen sind durch den Kunden von Beginn bis zum Ende der Grundwassereinleitung laufend zu führen und AGM unverzüglich vorzulegen.
- 4) Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (z. B. Flüsse und Seen) und oberflächlich abfließender Niederschlag. Für das durch Gebrauch verunreinigte Oberflächenwasser wird Schmutzwasserentgelt gemäß der Bestimmungen der § 16 bis 18 erhoben.

§ 20

Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, können auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag kann bis zu 3 Monate nach Erstellung der Jahresabrechnung für den zurückliegenden Berechnungszeitraum beantragt werden. Bei monatlicher Abrechnung gilt die Antragsfrist von einem Monat.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll anhand einer von dem Kunden auf seine Kosten zu installierenden Messeinrichtung erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Wassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Für den Nachweis gilt § 17 Abs. 4 und 6 entsprechend. Der Kunde muss die Abwassermengenreduzierung unter Verwendung eines von AGM zur Verfügung gestellten Nebenzählererfassungsformulars einmalig und unter Nachweis des Einbaus der Messeinrichtung (Installationsrechnung) bei der AGM beantragen. Bei der Versickerung von Poolwasser ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Poolwasser (gemäß Rundverordnung Wasser 6/99 des Regierungspräsidiums Magdeburg) zu erbringen.

- 3) Auf Antrag des Kunden kann AGM auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermengen zulassen, wenn dadurch aus Sicht der AGM eine hinreichend sichere Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist. Dem Kunden obliegt dann der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen sowie die Beibringung der erforderlichen Unterlagen für den abgelaufenen Berechnungszeitraum (z.B. Gutachten für Schleppwasserverluste bei Autowaschanlagen oder für das im Produktionsprozess verwendete Wasser, z.B. im Bäckereigewerbe vom Steuerberater bestätigte Verbrauchsmengen für Mehl oder die Mengen an Zement zur Betonherstellung).

§ 21

Vorauszahlungen

- 1) Die AGM ist berechtigt, für die Einleitung der Abwassermengen eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 22

Zahlung, Verzug

- 1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von AGM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann die AGM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung erfolgt gemäß Preisliste in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Sicherheitsleistung

- 1) Ist ein Kunde zu einer Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die AGM Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
- 2) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich die AGM in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24

Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- 2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung gegenüber der AGM unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Die Vorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.
- 3) Gegenüber Ansprüchen der AGM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- 1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt wird. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei AGM oder beim Kunden.

- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 26

Verweigerung der Abwasserentsorgung

- 1) Unbeschadet der Regelungen in § 4 dieser Bedingungen ist die AGM berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden, oder
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AGM oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung oder Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- 2) Die AGM hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der AGM durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1) Kosten entstanden, so hat der Kunde der AGM diese Kosten zu erstatten.
- 3) Die AGM unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserentsorgung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2).

§ 27

Vertragsstrafe

- 1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 4, so ist AGM berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann AGM höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden

geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser in diese eingeleitet wird.

- 2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 28

Gerichtsstand

- 1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg.
- 2) Das Gleiche gilt, wenn
 1. der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Satzungsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 29

Inkrafttreten

- 1) Diese Abwasserentsorgungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Sie werden Bestandteil eines jeden Abwasserentsorgungsvertrages.

Tabelle Grenzwerte

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	(T):	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	(pH):	6-10	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentl. Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	(abs. St):	6,0	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	(abf. St.):	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle)	(lipoph. St.):	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	(MKW)	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	(AOX):	0,5	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	(LHKW):	0,2	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	(BTEX):	0,05	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	(PAK):	0,1	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	(Phen.):	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	(MBAS):	100	mg/l
3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	(Salz):	1000	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	(P, ges.):	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	(N, ges.):	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	(NH ₄ -N):	50	mg/l
3.5.	Nitrit	(NO ₂ ⁻):	20	mg/l
3.6.	Sulfat	(SO ₄ ²⁻):	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen)	(S ²⁻):	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	(Cl ⁻):	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	(Chlor):	0,2	mg/l
3.10.	Fluorid	(F ⁻):	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN ⁻ I.):	0,05	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	(CN ⁻ ges.):	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	(As):	0,1	mg/l
3.14.	Barium	(Ba):	2,0	mg/l
3.15.	Blei	(Pb):	0,2	mg/l
3.16.	Cadmium	(Cd):	0,1	mg/l
3.17.	Chrom	(Cr):	0,2	mg/l
3.18.	Chrom-VI	(Cr-VI):	0,1	mg/l
3.19.	Cobalt	(Co):	0,5	mg/l
3.20.	Eisen	(Fe):	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	(Cu):	0,2	mg/l
3.22.	Mangan	(Mn):	3,0	mg/l

3.23.	Nickel	(Ni):	0,1	mg/l
3.24.	Quecksilber	(Hg):	0,05	mg/l
3.25.	Selen	(Se):	1,0	mg/l
3.26.	Silber	(Ag):	1,0	mg/l
3.27.	Zink	(Zn):	0,5	mg/l
3.28.	Zinn	(Sn)	0,5	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklär-becken der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen keine sichtbaren Verfärbungen eintreten.			
6.	Gase: Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.			

Wenn die zu § 7a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung besteht, so kann die AGM diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannten Grenzwerte festlegen.

Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung gemäß § 4 der AEB ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen (Zertifikat).

Die in diesen AEB oder in der Einleitgenehmigung genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen sowie die Abwasser- und Klärschlammbehandlung vertretbar sind.

Starkverschmutzerzuschläge

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anlage 1 werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschläge für nachfolgende Abwasserinhaltsstoffe erhoben:

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Starkverschmutzerzuschlag
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	0,03 EUR/°C x m ³
1.2.	pH-Wert	0,03 EUR/0,1 pH x m ³
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	0,15 EUR/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	0,15 EUR/kg
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	25,56 EUR/kg
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	20,45 EUR/kg
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, <u>geglüht</u>)	0,15 EUR/kg
3.2.	Phosphor, gesamt	15,34 EUR/kg
3.3.	Stickstoff, gesamt	2,56 EUR/kg
3.4.	Ammonium-Stickstoff	2,56 EUR/kg
3.6.	Sulfat	1,03 EUR/kg
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung aus de- zentralen Anlagen)	102,24 EUR/kg
3.8.	Chlorid	0,15 EUR/kg

Eine Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt, wenn die in Anlage 1 zur AEB vorgegebenen Grenzwerte zur Einleitung von Abwasser überschritten sind.

Bei erhöhten Konzentrationen an wassergefährlichen / - gefährdenden Abwasserinhaltsstoffen erfolgt eine Meldung an die zuständigen Wasser-/Genehmigungsbehörden zur Stellungnahme bzw. Überprüfung der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

Niederschlags- und Grundwasser

Die Ermittlung der Menge des Niederschlagswassers und seine Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$V_r = \Psi * r * A$$

Darin bedeuten:

- V_r Niederschlagswasserabflussmenge
 Ψ Abflussbeiwert
 r Niederschlagsspende von 0,494 m³/m²*a
 A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Art der Oberfläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird	Abflussbeiwert ψ
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphaltdecken	0,90
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Betondecken, Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
Schotterdeckschichten	0,40
Sand- und Kieswege	0,20
Begrünte Dachflächen	0,30
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dgl.	0,15

Der Kunde ist verpflichtet, die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser anzuzeigen.

Für die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser findet § 17 Abs. 4 der AEB und die Anlagen 1 und 2 zur AEB Anwendung.

1.1.1.1.1.1.1.1.1 Preisblatt zu den Abwasserentsorgungsbedingungen

Die nachstehend genannten Entgelte gelten ab dem 01.01.2006 für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Gerwisch.

	N		e		t		t		o		<u>Brut-</u>	
											<u>to*)</u>	
1.1.1.1.2 Schmutzwasser												
Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen: Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge.	2,23	EUR/m ³			2,59	EUR/m ³						
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen und die nicht gewerblichen Zwecken dienen: Bemessungsgrundlage ist der Anfallmengenmaßstab (die entsorgte Menge).	2,23	EUR/m ³			2,59	EUR/m ³						
	11,08	EUR/m ³			12,85	EUR/m ³						
1.1.1.1.3 Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:												
Grundleistungen bei Schmutzwasser und Fäkalschlamm Mit den vorstehend genannten Entgelten ist bei der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen folgender Leistungsumfang abgegolten: Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, in der Zeit von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, einschließlich 10 m Schlauchlänge, inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Annahme und Behandlung des Schmutzwassers oder des Fäkalschlammes in der öffentlichen Abwasseranlage.												
1.1.1.1.4 Nicht in den vorstehend genannten Entgelten enthalten sind die nachfolgend aufgeführten Mehraufwendungen und Sonderleistungen, deren Kosten gesondert berechnet werden.												
1.1.1.1.5 Mehraufwendungen und Sonderleistungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:												
	11,60	EUR			13,46	EUR						
1.1.1.1.6 Aufpreis bei Nichteinhaltung des Termins pro Leerfahrt												
	23,20	EUR			26,91	EUR						
1.1.1.1.7 Aufpreis an Samstagen ab 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr												
Entsorgung nur im Havariefall: Aufpreis von Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	29,00	EUR			33,64	EUR						
1.1.1.1.8 Aufpreis bei Schlauchlängen über 10 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der zu entsorgenden Grube)	0,58	EUR/m			0,67	EUR/m						

1.1.1.1.9

Reinigung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich aller Nebenleistungen

92,80 EUR/h 107,65 EUR/h

0,84 EUR/m³ 0,97 EUR/m³

1.1.1.1.10 Niederschlagswasser

Einleitung von Niederschlags- oder Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

Direkteinleitung in das Klärwerk Magdeburg / Gerwisch

0,72 EUR/m³ 0,83 EUR/m³

Zwischenabrechnung

10,50 EUR 12,18 EUR

Die Abwasserentsorgung wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Für eine zusätzliche Abrechnung auf Wunsch des Kunden werden Kosten in der nebenstehend genannten Höhe berechnet.

Mahnkosten

5,00 EUR 5,00 EUR

Eine schriftliche Mahnung bei Zahlungsverzug wird mit einer Kostenpauschale in der nebenstehend genannten Höhe berechnet.

Einzugskosten

35,00 EUR 35,00 EUR

Der Einzug von Zahlungsrückständen durch einen Beauftragten (Inkasso) wird mit einer Kostenpauschale in der nebenstehend genannten Höhe berechnet.

Kosten durch fehlende Kontodeckung oder falsche Daten

Entstehen durch fehlende Kontodeckung oder durch vorliegende falsche Kontodaten der AGM Kosten im Zusammenhang mit einer Überweisung oder im Lastschriftverfahren, so hat der Kunde der AGM die entstandenen Kosten zu erstatten.

*) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 16 %.

Veröffentlichungsanordnung

1. In der im Amtsblatt Nr. 39 vom 15.12.2005 veröffentlichten Neufassung der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.12.2005 wird auf die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen.

2. Hiermit ordne ich die Veröffentlichung folgender Abwasserentsorgungsbedingungen an:

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2005

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel